



Selbstverwaltung stärken, nicht schwächen

Die gemeinsame Selbstverwaltung ist ein zentrales, verfassungsrechtlich verankertes Ordnungsprinzip des deutschen Sozialstaats; als solches trägt sie wesentlich auch zur Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei. Hier steht sie für demokratische Teilhabe, fachliche Nähe zur und Expertise aus der Praxis sowie eine ausgewogene Interessenvertretung der Versicherten und Arbeitgeber. Die Corona-Pandemie hat gezeigt: Gerade in Krisenzeiten ist die Selbstverwaltung zum Wohl ihrer Versicherten reaktionsschnell und handlungsfähig.

Dessen ungeachtet sind seitens der Politik in den vergangenen Jahren erhebliche Eingriffe in den Kernbereich der Selbstverwaltung festzustellen, die mit der Beschneidung notwendiger Handlungsspielräume und Steuerungsmöglichkeiten der Krankenkassen einhergehen. In der 21. Legislaturperiode gilt es deshalb gegenzusteuern und Abhilfe zu schaffen. Verlässliche und rechtssichere Rahmenbedingungen sowie eine politische Rückendeckung sind dabei das Gebot der Stunde.

Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der Innungskrankenkassen zielführend:

Maßnahmen zur Stärkung der Selbstverwaltung

- Für eine gute Arbeit benötigt die soziale Selbstverwaltung von der Politik **Vertrauen und rechtliche Planbarkeit**. „Vertrauensschutz“ und „Rückwirkungsverbot“ sind daher als rechtsstaatliche Grundpfeiler für die Selbstverwaltung unabdingbare Voraussetzung.
- In ihrer Verantwortung für die Verbesserung des Gesundheitssystems ist die gemeinsame Selbstverwaltung zu unterstützen. **Eingriffe des Staates in ihren Hoheitsbereich werden abgelehnt**, zumal diese in der Vergangenheit nicht zu einer spürbaren, evidenz-basierten Verbesserung unseres Gesundheitssystems geführt haben.
- Darüber hinaus sind die Finanzautonomie sowie die Steuerungs- und Prüfmöglichkeiten der Krankenkassen (z. B. Ausschreibungen im Hilfsmittelbereich und Prüfung von Krankenhausrechnungen) zu stärken. Das **Haushaltsrecht** darf als alleiniges Recht der Selbstverwaltung nicht angetastet werden.
- Vor dem Hintergrund **verfassungsrechtlich bedenklicher Finanzierung von Maßnahmen** zu Lasten der GKV-Gemeinschaft (z. B. Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben über den Gesundheitsfonds) ist den Krankenkassen bzw. dem GKV-Spitzenverband ein **Klagerecht zur Prüfung der**



Verfassungsmäßigkeit einzuräumen. Dies kann über eine Änderung des Sozialgerichts- und Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bzw. des Grundgesetzes ermöglicht werden. Ziel ist, dass verfassungsrechtlich fragliche Eingriffe in den beitragsfinanzierten Bereich gerichtlich überprüft werden können.

- Der **Wettbewerb zwischen den Krankenkassen** ist zu unterstützen und fair auszugestalten. Denn nur ein „gesunder“ Wettbewerb vieler Kassen gewährleistet für die Versichertengemeinschaft die Auswahl aus einem vielschichtigen Spektrum individueller Service- und Leistungsangebote.
- Die zuständigen **Aufsichtsbehörden** sind auf die Rechtsaufsicht zu beschränken; die in der Vergangenheit teilweise ausgeübte Fachaufsicht stellt eine Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Kompetenzen in den Hoheitsbereich der Selbstverwaltung hinein dar.

Maßnahmen zur Organisation der gemeinsamen Selbstverwaltung

- Die **Parität von Versicherten- und Arbeitgebervertretern** ist als ein wichtiger Grundpfeiler der Selbstverwaltung beizubehalten.
- (Verfassungsrechtlich) anerkannte Grundsätze bei der Reform der Sozialwahl müssen Bestand haben. Dies bedeutet: **Keine Abschaffung der Friedenswahlen und Listenwahlen**. Urwahlen sind nur dort sinnvoll, wo tatsächlich mehr Kandidaten als Listenplätze vorhanden sind. Eine Listenzusammenlegung muss auch nach dem Ende der Einreichungsfrist möglich sein.
- **Stärkung des Ehrenamts**: Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt (z. B. Verhinderungspflege im Rahmen Entschädigungsregelung) sind weiter zu etablieren. Des Weiteren sind verlässliche Absicherungen gegen mögliche Haftungsrisiken zu schaffen.
- Die mit dem **MDK-Reformgesetz** getroffenen Regelungen zu den Wahlvoraussetzungen für den Verwaltungsrat des MD Bundes (Befristungen, Ämterbeschränkung) stehen nicht nur einer guten Auswahl an qualifizierten Bewerbern im Weg und behindern damit die fach- und sachgerechte Beratung. Die Regeln bedürfen daher einer Streichung.

Ansprechpartnerin:

Dr. Anne Forkel
Leiterin Bereich Gesundheitspolitik
Tel.: +49 30 202491-21
E-Mail: anne.forkel@ikkev.de